

Vorrede.

Dem Edlen/ Ehrnvesten/ Fürsichtigen vnd
Wolweisen Herrn/

Martino **A**ndreae **K**önigen /
des beständigen geheimen Regiments der Herren
Dreyzehen indero des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt
Straßburg/ meinem Großgünstigen hochgeehr-
ten Herrn vnd Gevatter /

Gnad/ Fried vnd Segen von Gott dem Vatter/ durch Christum Jesum/
im Heiligen Geist zuvor.

Dler/ Ehrnvester/ Fürsichtiger
vnd Wolweiser / Hochgeehrter Herr
vnd Gevatter. Es wird in weltlichen Policen
das Selbgericht/ da einer in seinen eignen
Handlungen über sich selbst des Richterampts
sich vnterfangen / Urtheil fällen vnd vollziehen will / billich
nicht geduldet / massen mit scharffen legibus vnd Gesetzen
versehen ist / daß / da jemand auß Vermessenheit in eigener
Sache Richter zuseyn sich vnterstellen würde / ihm solches in
keinem wege zugestatten: nemo sibi iudex esse, nemo sibi ius
dicere debet: Niemand soll sein selbst Richter seyn /
niemand soll ihm selbst Recht sprechen / heissen die be-
kandten Gebott- vnd Gesetz-wort.

a

Denn